

# Die Niedersächsische Ackerbau- und Grünlandstrategie – Sonderweg oder Beispiel für andere Bundesländer?

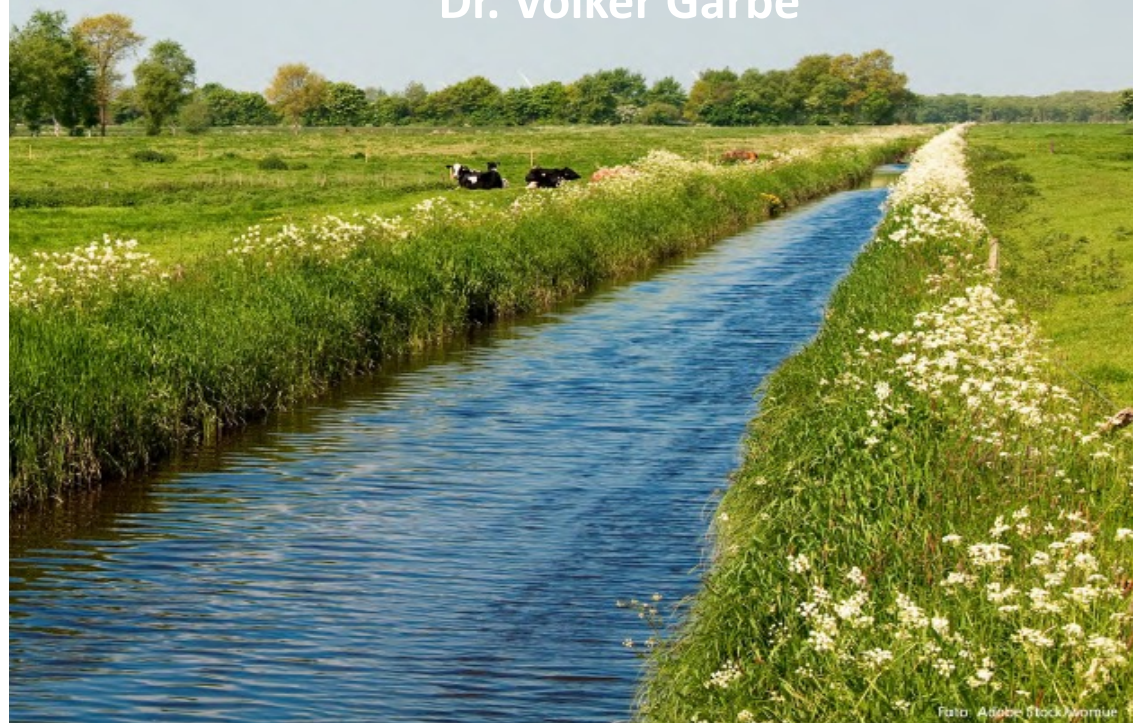
Dr. Volker Garbe, Referatsleiter a.D.  
Landwirtschaftsministerium Niedersachsen



## Der Niedersächsische Weg

Jetziger Stand des Niedersächsischen Weges  
Rastede 01.10.2020

Dr. Volker Garbe



# Der Niedersächsische Weg – Vereinbarung in 15 Punkte

1. In das **Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)** sollen zur Erhaltung der Biodiversität aufgenommen werden:
  - a) **Weitere gesetzlich geschützte Biotoptypen** (artenreiches Grünland, Streuobstwiesen) und
  - b) für erosionsgefährdete Standorte, insbesondere erosionsgefährdete Hänge, Flächen in Überschwemmungsgebieten, für Standorte mit hohem Grundwasserstand und Moorstandorte ein **bußgeldbewehrtes Grünlandumbruchverbot**.
2. Finanzierung der **Managementmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete** (30 Mio. € über die nächsten 3 Jahre).
  - Aufbau von 15 weiteren **Einrichtungen zur Gebietsbetreuung**.
3. Landesweiter **Biotopverbund** auf 15% der Landesfläche bzw. 10% der Offenlandfläche.
  - Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer, Weg- und Feldraine oder auch Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen haben eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der Kernflächen.
4. **Gewässerrandstreifen (NWG)**
  - 1. Ordnung 10m, 2. Ordnung 5m, 3. Ordnung 3m – **Ausnahmegebietskulisse** mit 1m
  - Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln und Dünger - Ausgleichsregelung
5. **Aktionsprogramm Insektenvielfalt**
  - Schwerpunkte sind Ausbau und Optimierung der **Nds. Agrarumweltprogramme** zur Förderung der biologischen Vielfalt, die Entwicklung von Artenschutz- und Monitoringprogrammen, Programme zur Förderung insektenfreundlicher Kommunen sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtintensität im besiedelten und unbesiedelten Bereich.

6. Überarbeitung aller **Roten Listen** durch das NLWKN.
  - Erstellung Roter Listen für weitere Insektenordnungen.
  - Aktualisierung zukünftig alle 5 Jahre.
7. **Kompensationskataster** für die Bauleitplanung
  - Eine doppelte Beplanung kann so unbeschadet einer qualitativen Aufwertung vermieden und eine Kontrolle der Qualität der Flächen gewährleistet werden.
8. **Beratung der Landwirte** für einen verbesserten **Biotop- und Artenschutz**
  - Kooperation zwischen LWK, anderen Beratungsträgern und Naturschutz.
  - Aufbau einer flächendeckenden Beratung bis 2025.
9. Gestaltung und Entwicklung der **landeseigenen Liegenschaften**
  - Umstellung auf eine Bewirtschaftung nach den **Grundsätzen des ökologischen Landbaus** oder auf eine andere Form der nachhaltigen Landnutzung.
  - Auf allen **landeseigenen Gewässern** eine nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung etablieren.
  - **Wald als Lebensraum (NWaldLG)**
    - Anteil der Laubbaumarten langfristig auf 65 % erhöhen.
    - Schutz von Säugetieren und Vögeln (Forstarbeiten)
    - Erhaltung und Entwicklung von **Offenlandlebensräume im Wald** (z.B. Moore, Heiden).
    - Entwicklung eines **Wildnisgebiets** von 1000 ha im **Solling** bis 2028.

## 10. Umgestaltung der GAP im Sinne der Förderung von Gemeinwohlleistungen

- Besonders gefördert und unterstützt wird die Entwicklung der **Artenvielfalt** und des **Klimaschutzes**

## 11. Förderung ökologischer Landbau

- Ziel ist es, bis 2025 10% und bis 2030 15% Ökolandbau in Niedersachsen zu etablieren.

## 12. Förderung der klimaschonenden Bewirtschaftung

- In Moorgebieten trägt eine **moorschonende Bewirtschaftung** zum Klimaschutz bei, der wiederum auch dem Artenschutz dient.

## 13. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss im Einklang mit den Minderungszielen der Ackerbaustrategie des Bundes nachweislich reduziert werden.
- Das Land erstellt bis Mitte 2021 ein **Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm** mit konkreten und verbindlichen Reduktionszielen.

14. Die **Neuversiegelung von Flächen** in Niedersachsen wird bis zum Jahr 2030 auf **unter drei Hektar pro Tag** und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 reduziert.

## 15. Dialog mit allen Beteiligten

- Angestrebt wird ein Dialog von Seiten der Landesregierung mit der Landwirtschaft, den Umweltverbänden, der Verbraucherseite (Verbraucherschutzverbänden), dem Lebensmittelhandel sowie weiteren Akteuren entlang der Wertschöpfungsketten.

## Der Niedersächsische Weg - Finanzierungsplan

Pos.	Maßnahme	2020	2021	2022	2023	2024	Finanzierung
1	Biotopschutz (mesophiles Grünland 9.1.1 – 9.1.5, etc.)	0	2	2	2	2	WFF - Öko Ausgleich für Bewirtschafter
2	FFH-Gebiete zus. und Wiesenvogelschutz; Ökologische Stationen	0	25	27,5	30	30	82,5 Mio. aus Jahresüberschuss 2019 (WFF-Öko) für 2021 – 2023. Ab 2024 Mipla Ansatz; wegen der in 2021 geringeren Anlaufkosten, ergeben sich Mittel für den Wiesenvogelschutz; Vertragsnaturschutz
3	Vernetzung/Wegeseitenränder	0	1	1	1	1	WFF - Öko Anreize und Beratung der Kommunen
4	Gewässerrand	5	10	15	15	15	Wasserentnahmegebühr Ausgleich für Bewirtschafter
5	Insektenschutz GAK	5	12	12	12	12	MU (2020 2 Mio., ab 2021 5 Mio.)
6	Rote Listen	0	0,3	0,3	0,3	0,3	WWF - Öko Personal

Pos.	Maßnahme	2020	2021	2022	2023	2024	Finanzierung
7	Kompensationskataster	0	1	1	1	1	WFF - ÖKO Aufbau und Betrieb
8	Beratung	0	0,5	1	2	2	Koordination durch ML (LWK) Ökologische Beratung der Landwirte, Zusammenarbeit landwirtschaftliche Beratung und Naturschutz
9	Land als Vorbild Wald (Wildnisgebiet Solling)	0	0,5	0,5	0,5	0,5	WFF - ÖKO Solling: 2025:0,225; 2026:0,3; 2027 ff.: 0,37; ML Mindereinnahmen in den Landesforsten durch Bewirtschaftungsanpassung
	Waldbewirtschaftung NLF (Kab.-Beschluss)	7,5	15	15	15	15	Bis 2025 stehen 75 Mio. € zur Verfügung
10	Ökolandbau	0	1	1	1	1	ML; Umstellung der Betriebe auf Ökolandbau
		0	6,6	9,8	13,1	16,4	Mittel 2. Säule (80% EU, 20% GAK (davon 40% NI)) Aufwuchs
11	Pflanzenschutz	0	1,5	3	3	3	ML, Pflanzenschutzreduzierungsstrategie
	Zusätzliche Mittel (NI)	17,5	76,4	89,1	95,9	99,2	

# Koordination des Niedersächsischen Weges

## 3 Themenfelder

### **AG Wasser Wassergesetz**

- Überarbeitung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
- Erarbeitung Gebietskulisse Gewässerrandstreifen: 1., 2., 3. Ordnung

### **AG Umwelt-und Naturschutz**

- Naturschutzgesetz (NatSchG)
- Wiesenvogelprogramm
- Aufbau Biotopverbund
- Aktionsprogramm Insektenvielfalt
- Aufbau Beratung Artenschutz in der Landwirtschaft
- Gebietsbetreuung

### **AG Landwirtschaft und Wald**

- Waldgesetz (NWaldLG) SollingWildnisgebiet
- Ökolandbau 15%
- Klimaschonende Bewirtschaftung
- Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm, PSM Verbote und Einschränkungen
- Bundesratsinitiative PSM



# Koordination des Niedersächsischen Weges

## Organisation der Umsetzung

### Die Lenkungsgruppe

- Frau Ministerin Barbara Otte-Kinast, ML
- Herr Minister Olaf Lies, MU
- Herr Dr. Holger Hennies, (A. Schulte toBrinke), Landvolk
- Herr Gerhard Schwetje, Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Herr Dr. Holger Buschmann, NABU
- Herr Heiner Baumgarten, BUND

# **Koordination des Niedersächsischen Weges**

## **Organisation der Umsetzung**

### **Arbeitsgruppen mit Vertretern folgender Organisationen**

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)**

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU)**

**Landvolk Niedersachsen (LV)**

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)**

**Land schafft Verbindung (LSV)**

**Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft (AbL)**

**Niedersächsischer Heimatbund (NHB)**

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)**

**Naturschutzbund Niedersachsen (NABU)**

**Bund für Umwelt- und Naturschutz Niedersachsen (BUND)**

**Niedersächsischer Landkreistag (NLT)**

Themenübersicht der Arbeitsgruppen zum Niedersächsischen Weg

AG Wasser	AG Umwelt- und Naturschutz	AG Landwirtschaft und Wald	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überarbeitung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)</li> <li>• Erarbeitung Gebietskulisse Gewässerrandstreifen: 1., 2., 3. Ordnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgesetz (NatSchG)</li> <li>• Wiesenvogelprogramm</li> <li>• Aufbau Biotopverbund</li> <li>• Aktionsprogramm Insektenvielfalt</li> <li>• Aufbau Beratung Artenschutz in der Landwirtschaft</li> <li>• <b>Naturschutzstationen</b> - Aufgaben?</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldgesetz (NWaldLG)</li> <li>• Ökolandbau 15 %</li> <li>• Klimaschonende Bewirtschaftung</li> <li>• Pflanzenschutzmittelreduktionsprogramm, PSM Verbote und Einschränkungen</li> <li>• Bundesratsinitiative PSM</li> <li>• Solling Wildnisgebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Beratungsangebot</b></li> <li>- <b>Tekla</b></li> <li>- <b>Schulung/Beratung</b></li> <li>- <b>Versuch/Projekte</b></li> </ul>

## Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Pflanzenschutzes (Pkt. 13 der Vereinbarung)

Grundsätzlich: **Integrierten Pflanzenschutz stärken und unerwünschte Umweltwirkungen reduzieren**

- **Bis 2030 die Anwendung von PSM**, die nicht als „Low-risk-Produkt“ im Sinne des EU-Pflanzenschutzrechts eingestuft sind, **deutlich zu reduzieren**,
- **bis Ende 2023 aus der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel auszusteigen**,
- **Pflanzenschutz als Gesamtsystems des Landbaus** zu sehen und die Bodenbearbeitung, die Sortenwahl, die Kulturpflanzenvielfalt und Fruchtfolge, die Düngung und direkte Pflanzenschutzmaßnahmen **neu zu bewerten, bzw. zu optimieren**,
- eine **Entwicklung, bzw. Aktualisierung von Entscheidungshilfen und geeigneten Prognosemodellen** für die Anwendung von PSM zu forcieren,
- die Möglichkeiten, die durch die **Digitalisierung** eröffnet werden, zu erforschen und Systeme für die Praxis zu entwickeln und weiter zu entwickeln,
- die **Resistenzzüchtungsforschung** voranzutreiben,
- die **Wirksamkeit und Wirkungssicherheit nicht chemischer PS-Verfahren** zu verbessern,
- **Maßnahmen zur ökonomischen Absicherung von Ertragsrisiken im Pflanzenbau zu verbessern**,
- **Sorten- und wirkstoffspezifische Schadschwellen** insbesondere zur Nutzung von **Low-risk-Produkten** zu erarbeiten,
- **Modell und Demonstrationsvorhaben** zum Integrierten Pflanzenschutz plus (**IPSplus**) zu etablieren und
- **PS-Verfahren für die konservierende und erosionsmindernde Bodenbearbeitung** zu entwickeln.

## Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Pflanzenschutzes (Pkt. 13 der Vereinbarung)

### a) Allgemeine Regelungen zur Reduktion des PSM-Einsatzes

#### - **Steigerung des Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe**

Neben einer stärkeren direkten Unterstützung (Umstellungs- und Beibehaltungsmaßnahmen) ökologisch wirtschaftender Betriebe wird die Unterstützung in der Forschung gestärkt, die Beratung im Bereich des Ökolandbaus ausgebaut und die Rahmenbedingungen für eine regionale und überregional Vermarktung ökologischer Produkte verbessert.

#### - **Weiterentwicklung der PS-Technik**

Die Forschung im Bereich der Entwicklung der PS-Technik sowie die Entwicklung und der Einsatz von „Low-risk-Produkten“ zur Reduktion der eingesetzten PSM-Mengen und des Risikos wird unterstützt. Die Förderung umweltfreundlicher PS-Technik wird verstärkt (AFP).

#### - **Reduktion des Herbizideinsatzes**

Im Einklang mit der Zielvereinbarung des Bundes (Beendigung des Glyphosateinsatzes bis 2023) geht die Entwicklung von Alternativstrategien im Ackerbau zur Reduktion des Herbizideinsatzes insbesondere im Hinblick auf bodenschonende Verfahren der konservierenden Bodenbearbeitung.

## Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Pflanzenschutzes (Pkt. 13 der Vereinbarung)

### a) Allgemeine Regelungen zur Reduktion des PSM-Einsatzes

#### - **Ausbau des Integrierten Pflanzenschutzes und Integrierten Pflanzenbaus**

Die Entwicklung, Weiterentwicklung von Elementen des Integrierten Pflanzenschutzes und Integrierten Pflanzenbaus (sortenspezifische und fruchtfolgespezifische Schadenschwellen, Entscheidungshilfen, Prognosemodelle, etc.) wird gefördert und deren Einführung in die landwirtschaftliche Praxis unterstützt.

#### - **Förderung der Entwicklung und des Anbaus toleranter und resistenter Sorten**

Die Pflanzenzüchtung wird zur Entwicklung toleranter und resistenter Sorten unterstützt, der Anbau dieser Sorten wird forciert.

#### - **Verbot des Einsatzes von PSM im Privatbereich durch den nicht sachkundigen Anwender**

Die Anwendung von PSM im Privatbereich (Haus- und Kleingärten) wird durch die Schaffung rechtlicher Vorgaben untersagt, die Einhaltung dieser Verbote wird kontrolliert. Programme zur PSM-freien Pflege von Haus- und Kleingärten und zum Einsatz biologischer Pflanzenschutzmittel werden erarbeitet, publiziert und unterstützt.

## Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Pflanzenschutzes (Pkt. 13 der Vereinbarung)

### a) Allgemeine Regelungen zur Reduktion des PSM-Einsatzes

- **Reduktion des PSM-Einsatzes im Bereich des Verkehrs und sicherheitsrelevanter Flächen**  
Reduktionsprogramme zum Einsatz von PSM im Verkehrsbereich (Schiene, Straße, technische sicherheitsrelevante Flächen) werden gefördert, Initiativen zur Reduktion des PSM-Einsatzes („herbizidfreie Kommune“, etc.) unterstützt.
- **Ausbau der Förderung zum PSM-Verzicht und Verstärkung von AUM und Klimaschutz-Förderung und deren Nutzung**  
AUM und Klimaschutzmaßnahmen mit dem Inhalt des PSM-Verzichtes werden erweitert und verstärkt angeboten. Die Attraktivität der Maßnahmen wird erhöht, um deren Akzeptanz in der Landwirtschaft zu erhöhen.
- **Optimierung des Einsatzes von PSM durch Ausbau der Beratung**  
Die Beratung im Offizialbereich und anderer unabhängiger Beratungsorganisationen wird verstärkt bzw. gefördert. Die Beratungsinhalte werden den Vorgaben des Niedersächsischen Weges angepasst.

## Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Pflanzenschutzes (Pkt. 13 der Vereinbarung)

### b) Besondere Regelungen für Ackerflächen und Dauergrünland in Schutzgebieten

- Der Einsatz von PSM in Landschaftsschutzgebieten, die ein Natura-2000-Gebiet sichern und Naturschutzgebieten ist auf Dauergrünland grundsätzlich untersagt.
- Der Einsatz von PSM auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten ist zu reduzieren. Dies kann von Vorgaben hinsichtlich zu verwendender Mittel und Dosierungen bis hin zu Verboten in besonders wertvollen Schutzgebieten reichen.
- Der Einsatz von **Totalherbiziden** wird in diesen Gebieten ausnahmslos **verboten**.

#### **Ausgenommen vom Verbot sind:**

- Mittel, die für den ökologischen Anbau zugelassen sind,
- Ausbringungen, für die es keine zumutbare Alternative gibt und eine maßvolle Anwendung auf durch Kalamitäten betroffenen Teilflächen, denen der Schutzzweck des jeweiligen Gebietes nicht entgegensteht.
- Ein Ausbringen ist in Naturschutzgebieten nur nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Behörde und sofern diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen widerspricht zulässig, sowie Ausbringungen, die nach Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde zugelassen werden.



## Ansatzpunkten zur zukünftigen Förderung der klimaschonenden Bewirtschaftung (Punkt 12 der Vereinbarung)

### Klimaschonende Bewirtschaftung in der Vereinbarung

Im Bereich der Landwirtschaft muss die **klimaschonende Bewirtschaftung** weiter gefördert werden. In **Moorgebieten** trägt eine **moorschonende Bewirtschaftung** zum Klimaschutz bei. Klimaschutz dient auch dem Artenschutz.

Im Hinblick auf den Klimaschutz und den Erhalt sowie die Entwicklung der Artenvielfalt werden besonders gefördert und unterstützt:

- a. eine **bodenerhaltende Bewirtschaftung nasser Moorstandorte** durch geeignete Kulturen (Paludikulturen, Grünland mit spätem Schnitt bzw. Beweidung mit Robustrassen),
- b. die **Weidehaltung** und Ganzjahresbeweidung,
- c. der **Humusaufbau** und das **Bodenleben** fördernde Bewirtschaftungsmethoden,
- d. Zulassung erhöhter (Grund-)Wasserstände in Mooren und in Flussauen,
- e. der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder.

## Ansatzpunkten zur zukünftigen Förderung der klimaschonenden Bewirtschaftung (Punkt 12 der Vereinbarung)

- a) eine **bodenerhaltende Bewirtschaftung nasser Moorstandorte** durch geeignete Kulturen (Paludikulturen, Grünland mit spätem Schnitt bzw. Beweidung mit Robustrassen),
- Förderung gebietsbezogener und einzelbetriebliche Wassermanagementmaßnahmen (wie Unterflurbewässerung, Stauwehre in Privatgräben, Pumpen etc)
  - Anhebung von Wasserständen auf bewirtschafteten Moorböden nur gebietsbezogen und in zusammenhängenden wasserwirtschaftlichen Systemen in Kooperation mit Landwirten. Ziel: moorschonende Bewirtschaftung auf Grünland  
Im Rahmen der AUKM (GL1, GL2 und GL4) können erhöhte Wasserstandshaltungen in NsG mit Zielrichtung Biodiversität bereits seit 2007 Bestandteil freiwilliger Vereinbarungen sein.
  - Die gebietsbezogene Zulassung von erhöhten (Grund-)Wasserständen zur angepassten Bewirtschaftung sowie die Beratung zur Umsetzung eines integrierten Wassermanagements in regionalen Kooperationen sollen verfolgt und gefördert werden (über Wasser- und Bodenverbände, Flurbereinigung)
  - Alternative Nutzungsformen, die sog. Paludikultur, werden untersucht, weiter entwickeln und können ggf. eine Nutzungsalternative auf Moorböden sein
  - Beweidung in der Landschaftspflege mit sogenannten Extensiv- oder Robustrassen als Alternative auf Moorstandorten mit hoch anstehendem Grundwasserstand

## **Ansatzpunkten zur zukünftigen Förderung der klimaschonenden Bewirtschaftung (Punkt 12 der Vereinbarung)**

### **b) die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung**

- Stärkung der Betriebe mit Weidehaltung. Dabei ist die Wolfsproblematik zu berücksichtigen.  
Honorierung des Mehraufwandes bei der Weidehaltung (Erzeugerpreise, Diskussion zur Sommerweideprämie)

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten von Grünland und der unterschiedlichen Ausprägung des Ertragspotenzials ist zur Unterstützung der vielfältigen Funktionen, die Grünland per se erbringt, ein Bündel an Fördermaßnahmen bereits vorhanden bzw. in Planung.

Es werden hierbei einerseits Aspekte der Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen geprüft und Möglichkeiten zur Einführung neuer Maßnahmen benannt (u.a. Weiterentwicklung der bestehenden AUKM-Grünlandmaßnahmen, investive Förderung von Unterständen, Sommerweideförderung, extensive Ganzjahresbeweidung).

## **Ansatzpunkten zur zukünftigen Förderung der klimaschonenden Bewirtschaftung (Punkt 12 der Vereinbarung)**

### **c) der Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden**

- die C-Zufuhr ist dauerhaft zu erhöhen durch Fruchtfolgegestaltung, Integration von Zwischenfrüchten, Management von Ernteresten, organische Düngung, aber auch Maßnahmen der Landnutzungsänderung wie Umwandlung Acker in Grünland, Aufforstung, Anlage von Agroforstsystemen und traditionelle Systeme wie Hecken, etc. von Bedeutung.  
Ziel: 4 bis 6-jährigen Fruchtfolge mit einem erhöhten Kulturartenspektrum sowie einem ausgewogenen Anteil von Sommerungen und Winterungen
- Organische Nährstoffzufuhr wird als sehr effektiv betrachtet, Zusatzeffekte können ggf. mit Systemen wie Terra Preta erreicht werden.
- Implementierung von Agroforstsystemen mit dem Ziel der Förderung von Bodenleben sowie dem Humusaufbau. Humusaufbauende Mehrkultursysteme über nachhaltige Agroforst-Landnutzungskonzepte können eine ökologische Aufwertung und Diversifizierung der Agrarlandschaft bewirken.
- Förderung der Anlage von Hecken
- Förderung des Anbaus mehrjähriger Wildpflanzen

## **Ansatzpunkten zur zukünftigen Förderung der klimaschonenden Bewirtschaftung (Punkt 12 der Vereinbarung)**

### **d) die Zulassung erhöhter (Grund-)Wasserstände in Mooren und in Flussauen**

Für den Landschaftswasserhaushalt sind – neben der Wiedergewinnung von Retentionsräumen durch Deichrückverlegungen – die Verbindung von Fließgewässern mit ihren Gewässerauen durch den Anschluss von Neben- und Altarmen sowie alle Maßnahmen, die einer natürlichen Höhenlage des Gewässers in der Aue (Sohlanhebung) förderlich sind. Solche Maßnahmen werden vom Land u.a. über die investiven ELER-Förderrichtlinien „Fließgewässerentwicklung (FGE)“, „Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften (EELA)“ oder die EFRE-Richtlinie „Landschaftswerte“ gefördert.

In Anschluss an die investiven Fördermaßnahmen ist grundsätzlich eine extensive Flächennutzung sinnvoll. Diese ist ggf. im Rahmen der AUKM förderfähig.

Die Umsetzung des Programms „Niedersächsische Moorlandschaften“ soll durch das Land konsequent weitergeführt werden. Neben der Förderung einer moor- und klimaschonenden Bewirtschaftung (siehe Punkt a)) stehen dabei insbesondere die Projektförderung und das Management bzw. die Betreuung von Moorflächen in öffentlichem Eigentum im Vordergrund.

**Ansatzpunkten zur zukünftigen Förderung der klimaschonenden Bewirtschaftung  
(Punkt 12 der Vereinbarung)**

***e) der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder***

Einerseits haben Nutzungsintensivierungen mit Düngung, Veränderung des Wasserhaushalts etc. zu flächenmäßigen Rückgängen geführt oder den Erhaltungszustand verschlechtert, andererseits ist auch eine Nutzungsaufgabe wegen fehlender Rentabilität für solche Biotope bedrohlich und kann zur schleichender Entwertung bis zu völligem Verlust führen.

Die Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere langer Trockenperioden, machen sich auf solchen Grenzertragsstandorten besonders stark bemerkbar, deshalb benötigen diese Lebensräume ganz besonderen Schutz.

Dafür werden bereits jetzt eine Reihe von Fördermöglichkeiten angeboten. Zu nennen sind hier „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA)“ und „Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)“ sowie die AUKM „Förderschwerpunkt Dauergrünland (GL1 – GL5)“ und „Förderschwerpunkt Besondere Biotoptypen (BB1, BB2)“.

Die finanzielle Ausstattung im GAP-Strategieplan für die kommende Förderperiode für die pflegende Bewirtschaftung besonderer Biotoptypen finanziell ist so auszustatten, dass die Schutzziele erreicht werden können. Zudem muss darauf geachtet werden, dass eine Nutzungsaufgabe auf ertragsschwachen Standorten nicht durch neue Öko-Regelungen des GAP-Strategieplans (Förderung nichtproduktiver Flächen) beschleunigt wird.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

